

Verkündet am 19.05.2011
31 O 117/10
(Geschäftsnummer)
....., Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der EWE AG, vertreten durch den Vorstand, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf -

gegen

.....

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am
Markt 11, 15345 Eggersdorf-

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt (Oder) auf die
mündliche Verhandlung vom 05.05.2011

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. als Vorsitzende für

R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Kaufpreiszahlung für Gaslieferungen aus dem Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2007 in Anspruch. Sie versorgt den Beklagten mit Erdgas. In dem Netzgebiet, in dem sich die Verbrauchsstelle des Beklagten befindet, beliefert sie die meisten Haushaltskunden mit Erdgas, sie tritt mithin (auch) als Grundversorgerin im Sinne des § 36 EnWG auf.

Die Klägerin veränderte nach Abschluss des Versorgungsvertrags mit dem Beklagten mehrfach die von ihr geforderten Preise für das gelieferte Gas. Bis zum 31.08.2004 verlangte sie einen Arbeitspreis von 3,71 ct/kWh brutto. Zum 01.09.2004 erhöhte sie auf 4,18 ct/kWh, zum 01.08.2005 auf 4,73 ct/kWh brutto, zum 01.02.2006 auf 5,17 ct/kWh brutto, zum 01.11.2006 auf 5,46 ct/kWh brutto. Infolge der Mehrwertsteuererhöhung verlangte sie einen Bruttoarbeitspreis von 5,6 ct/kWh ab dem 01.01.2007. Die Klägerin senkte den Arbeitspreis zum 01.04.2007 auf 5,13 ct/kWh brutto und erhöhte zum 01.04.2008 auf 5,72 ct/kWh.

Der Beklagte zahlt Abschläge auf den zu erwartenden Jahresverbrauch, über welchen die Klägerin jährlich abrechnet. In den Jahresabrechnungen wies die Klägerin jeweils darauf hin, dass die Abrechnung gemäß der AVBGasV bzw. der GasGVV erfolge. In den Rechnungen, welche die Klägerin dem Beklagten für den streitgegenständlichen Zeitraum übersandte, ist der Tarif, mit welchem die Klägerin ihre Leistungen abrechnet, bezeichnet als „Sondereinbarung S I“ bzw. „classic“. Beim Tarif „classic“ handelt es sich gerichtsbekannt um die Nachfolgebezeichnung für den Tarif „Sondereinbarung S I“. Auf die Rechnungen Bl. 16 - 25 d.A. wird Bezug genommen.

Im Dezember 2004 beanstandete der Beklagte erstmals die Preisansätze der Klägerin, er rügte insbesondere fehlende Erforderlichkeit und Angemessenheit der Preiserhöhungen. Der Beklagte zahlte daraufhin geminderte Abschläge, basierend auf von ihm erstellten Berechnungen unter Zugrundelegung eines Arbeitspreises für das gelieferte Gas von 3,2 ct/kWh. Wegen des Inhalts der Schreiben des Beklagten wird auf die Anlage 1 zum Schriftsatz vom 03.02.2010 Bezug genommen.

Auf Grundlage des Inkrafttretens der GasGVV übersandte die Klägerin dem Beklagten ein Schreiben vom 03.01.2007. Auf die im Anlagenband enthaltene Anlage K 16 wird Bezug genommen. In diesem Schreiben heißt es unter anderem:

„Sie beziehen Ihr Erdgas derzeit auf Grundlage der für Sie besonders preisgünstigen Sondereinbarung und nicht nach der Grundversorgung. Deshalb müssen wir Ihren Vertrag (an die GasGVV) anpassen. ... (Es) gelten ab dem 01.04.2007 folgende Bestimmungen: ...“

Die Klägerin bestimmt die Tarife, über welche sie den Verbrauch ihrer Kunden abrechnet, nach einem sog. Bestpreissystem. Je nach Jahresverbrauch stuft sie die Kunden automatisch in einen bestimmten Tarif ein und rechnet danach ab. Aufgrund einer Vielzahl von beim Landgericht Frankfurt (Oder) und bei den Amtsgerichten des Geschäftsbereichs anhängigen Verfahren, in denen die Klägerin Restkaufpreise für Gaslieferungen beansprucht, ist es gerichtsbekannt, dass die Klägerin Tarife mit geringen Verbräuchen bezeichnet als Kleinverbrauchstarif, Basistarif oder Grundversorgung I. Tarife mit höheren Verbräuchen rechnet die Klägerin demgegenüber ab unter den Bezeichnungen „Sondertarif I“ bzw. „Sondertarif II“ bzw. „classic“.

Die von ihr beanspruchten Preise veröffentlicht die Klägerin regelmäßig unter anderem in der Presse. Hierbei listet sie die Preise für die Tarife getrennt auf nach der jeweiligen Tarifbezeichnung. Die hierzu in den Veröffentlichungen gebildeten Tabellen sind unterteilt in die Rubriken „Preise außerhalb der Grundversorgung ... classic/Sondervereinbarung S I...“ und „Preise für die Grundversorgung ... Grundversorgung Preisstufe 1 und Preisstufe 2“. Auf die Veröffentlichung in der MAZ vom 17./18.07.2007 (im Anlagenkonvolut K 4 im Anlagenband enthalten) wird beispielhaft Bezug genommen.

Die Klägerin hat ursprünglich für den streitgegenständlichen Verbrauchszeitraum eine Restforderung von 391,37 € errechnet. Sie hat die Klage über einen Teilbetrag von 23,34 € zurückgenommen. Wegen der rechnerischen Zusammensetzung der Klageforderung wird auf die Darlegung der Klägerin im Schriftsatz vom 28.04.2011 (Bl. 220 f. d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin hält sich für berechtigt, die von dem Beklagten geschuldeten Preise einseitig anzupassen. Ein derartiges Recht ergebe sich aus § 4 AVBGasV für die Zeit bis zum 31.03.2007. Die AVBGasV sei in das Versorgungsverhältnis einbezogen worden auch deshalb, weil sie ihren Kunden grundsätzlich zusammen mit einem Antragsformular für die Herstellung eines Erdgashausanschlusses und für den Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrags einen Abdruck der AVBGasV übersandt habe. Zumindest sei ihr aufgrund ergänzender Vertragsauslegung ein Recht zur einseitigen Preisanpassung zuzubilligen. Die von ihr jeweils verlangten Preise seien billig gemäß § 315 BGB. Die Weltmarktpreise seien stark gestiegen, ebenso die von ihr an ihre Vorlieferanten zu zahlenden Bezugspreise. Sie habe nicht einmal ihre Bezugskostensteigerungen vollumfänglich an ihre Kunden weitergegeben, sondern Unterdeckungen hingenommen.

In Anbetracht der Entscheidung des BGH vom 14.07.2010 (VIII ZR 246/08) geht die Klägerin davon aus, dass die von ihr ab dem 01.04.2007 ausgebrachten Preiserhöhungen auf einer unwirksamen Preisanpassungsklausel beruhten.

Die Klägerin beantragt nunmehr sinngemäß,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag von 368,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er habe ein fertig gebautes Haus bezogen und niemals einen Hausanschluss erstellen lassen, mithin auch keine dahingehenden Formulare der Klägerin erhalten. Da er bei den Unterlagen, welche die Klägerin ihm bei Vertragsbeginn übersandte, die AVB nicht habe finden können, gehe er davon aus, sie auch niemals erhalten zu haben.

Unter Berücksichtigung der von ihm auf Grundlage eines Arbeitspreises von 3,2 ct/kWh im Abrechnungszeitraum gezahlten Beträge schulde er der Klägerin nichts mehr.

Der Klägerin habe kein Preisanpassungsrecht zugestanden. Eine unmittelbare Geltung von § 4 AVBGasV komme nicht in Betracht, da es sich bei dem Vertragsverhältnis um ein Sonderkundenvertragsverhältnis handele. Die Regelungen seien auch nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen der Klägerin in das Vertragsverhältnis einbezogen worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Klägerin steht für die Lieferung von Erdgas gemäß § 433 Abs. 2 BGB kein Kaufpreisanspruch mehr zu. Es ist nicht ersichtlich, dass sich bei ordnungsgemäßer Abrechnung des Verbrauchs des Beklagten unter Berücksichtigung der gezahlten Beträge noch eine restliche Forderung der Klägerin ergäbe, denn der Klägerin stand ein Recht zur einseitigen Preisanpassung nicht zu.

1) Das wegen des streitgegenständlichen Zeitraums und der Daten der von der Klägerin geltend gemachten Preiserhöhungen in Betracht kommende Preiserhöhungsrecht aus § 4 AVBGasV greift nicht unmittelbar ein, denn die Verordnung regelte nur die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung im Rahmen der Grundversorgung (§ 1 AVBGasV). Die Klägerin versorgt den Beklagten nicht im Rahmen der Grundversorgung.

Gemäß § 1 AVBGasV fand die Verordnung Anwendung auf Verträge, auf deren Grundlage Gasversorgungsunternehmen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen haben (sog. Grundversorgung). In diesen Fällen wurden die Regelungen der AVBGasV automatisch Bestandteil des Versorgungsvertrags, § 1 Abs. 1 S. 2 AVBGasV. Nicht unmittelbar anwendbar war die Verordnung mithin auf solche Verträge, bei denen der Gasversorger die Versorgung im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet. Die Abgrenzung zwischen diesen Versorgungstypen kann danach nicht anhand dessen erfolgen, ob es sich beim Kunden um Haushaltskunden handelt oder ob individuelle Vertragsverhandlungen geführt wurden. Maßgeblich ist vielmehr lediglich, ob aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers der Versorger im Rahmen einer Versorgungspflicht oder im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit die Belieferung anbietet (BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07, insbes. Rn 14 bei Juris).

Nach dem Auftreten der Klägerin in der Öffentlichkeit und den von der Klägerin abgerechneten Tarifen für den streitgegenständlichen Zeitraum ist das Handeln der Klägerin dahin zu bewerten, als dass die Klägerin den Beklagten aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit belieferte. Der Beklagte konnte dem von der Klägerin berechneten Tarif „Sondereinbarung I“ bzw. (nach dem 01.04.2007) „classic“ in Verbindung mit den Presseauftritten der Klägerin nichts anderes entnehmen, da die Klägerin selbst bei ihren Presseauftritten diese Tarife ausdrücklich als solche außerhalb der Grundversorgung bezeichnete (so in der bezeichneten Annonce in der MAZ). Damit bestand nur noch die Möglichkeit einer Versorgung des Beklagten im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit. Überdies deutet die Tarifbezeichnung „Sondertarif“ auch schon sprachlich nicht auf einen Tarif der Grundversorgung hin.

Dass diese Auslegung richtig ist, wird bestätigt durch die eigene Einschätzung der Klägerin, wie sie in ihrem Schreiben an den Beklagten vom 03.01.2007 zum Ausdruck kam, und in dem die Klägerin ausdrücklich selbst erklärte, sie versorge den Beklagten nicht im Rahmen der Grundversorgung, sondern aufgrund einer Sondereinbarung.

2) Ein einseitiges Preisanpassungsrecht der Klägerin ergibt sich auch nicht aus sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

Ist das sich aus § 4 AVBGasV ergebende einseitige Preisanpassungsrecht nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, so ist der Vertrag hierdurch nicht lückenhaft und mittels Heranziehung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 306 BGB oder über eine ergänzende Vertragsauslegung zu ergänzen. Derartige ergänzende Vertragsauslegungen kommen nur in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt bzw. dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt. Dass ein solcher Fall regelmäßig nicht vorliegt, wenn ein Gasversorgungsträger keine Befugnis zur

einseitigen Preisanpassung hat, ist bereits höchstrichterlich entschieden (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az.: VIII ZR 246/08). Dem Versorgungsträger steht nämlich in einem solchen Fall die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des (der allgemeinen Vertragsfreiheit unterliegenden) Versorgungsverhältnisses offen, und ein Festhalten am Vertrag bis zu einer durch Kündigung möglichen regulären Beendigung stellt keine unvertretbare Belastung des Versorgungsträgers dar (BGH, aaO.).

Dass der Klägerin die Kündigung des Vertrags aus kartellrechtlichen Erwägungen nicht möglich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob eine Änderungskündigung mit dem Ziel, über die Kündigung mit dem Kunden den neuen, geforderten Preis zu vereinbaren, unzulässig wäre oder nicht. Maßgeblich ist insoweit alleine die Möglichkeit der Klägerin, den (der allgemeinen Vertragsfreiheit unterliegenden) Normsonderkundenvertrag zu kündigen. Kartellrechtliche Grundsätze verbieten nicht die endgültige Lösung eines Vertragspartners von einem nicht mehr wirtschaftlichen Vertragsverhältnis entsprechend der eingegangenen vertraglichen Regelungen. Darüber hinaus ist der Kammer aus inzwischen drei Parallelverfahren (LG Frankfurt (Oder) 31 O 86/10, 31 O 98/10 und 31 O 107/10) sogar bekannt, dass die Klägerin Normsonderkundenverträge mit Kunden, die der Geltung der von der Klägerin ab dem 01.04.2007 verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen hatten, nicht mehr zu den alten Bedingungen weiterzuführen bereit war, sondern sie den Kunden fortan die Preise der Grundversorgung in Rechnung stellte, wozu sie teilweise sogar ausdrückliche (Änderungs-) Kündigungsschreiben versandte. Die Klägerin sah sich mithin selbst nicht daran gehindert, Normsonderkundenverträge zu beenden und die Versorgung nur noch im Rahmen der Grundversorgung zu leisten, wenn ein Kunde sich mit geänderten Bedingungen nicht einverstanden erklärt hatte.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb geboten, weil es sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, und der Beklagte den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat. Dieser Gesichtspunkt könnte nur dann maßgeblich werden, wenn Streitgegenstand auch das Entgelt für weiter zurückliegende Zeiträume wäre, in welchen die Klägerin z.B. mit einer Rückforderung des Kunden nicht rechnen musste. Nur in diesem Fall hätte nämlich die Klägerin keine Veranlassung besessen, die Kündigung des konkreten Vertragsverhältnisses in Erwägung zu ziehen, und nur auf dieser Grundlage könnte sich eine unzumutbare Belastung der Klägerin ergeben durch ein Festhalten an einem unter dem gezahlten liegenden geschuldeten Preis (BGH, aaO.). Ein solcher Fall liegt hier indessen nicht vor, denn der Beklagte behielt Teile des geforderten Preises erst ein, als er mit seinen Widerspruchsschreiben die Klägerin darauf hingewiesen hatte, dass er die Preisanpassung für unbillig halte.

Soweit die Klägerin bezüglich des letztgenannten Punktes auf einen Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 09.12.2010, Az. 13 U 211/09, verweist, rechtfertigen die dort angesprochenen Erwägungen eine andere Sichtweise nicht. Richtig ist zwar an der Auffassung der Klägerin, dass der Beklagte im hier zu beurteilenden konkreten Fall in seinen Widerspruchsschreiben nur die Billigkeit der von der Klägerin verlangten Preise in Zweifel zog, nicht hingegen die Befugnis der Klägerin zur Preisanpassung als solche. Allerdings verhielt sich die Klägerin nicht so, wie es das Hanseatische Oberlandesgericht in dem ihm vorliegenden Streit von der dortigen Beklagten (dem Versorgungsträger) annahm. Das Hanseatische Oberlandesgericht ging nämlich davon aus, dass eine Kündigung von Lieferverträgen durch den Versorger u.a. wegen eines verheerenden Echos in der Öffentlichkeit nicht in Betracht kam. Dieser Erwägung hatte sich die Klägerin ausweislich ihres Verhaltens in den genannten Parallelverfahren (31 O 86/10, 31 O 98/10 und 31 O 107/10) gerade nicht angeschlossen. Auf dieser Grundlage besaß die Klägerin hinreichende Veranlassung, jedenfalls auch eine Kündigung des Vertrags mit dem Beklagten in Betracht zu ziehen.

Dass es sich beim Gasgeschäft um ein Massengeschäft handelt, der organisatorische und finanzielle Aufwand der Klägerin bei einer Überprüfung der einzelnen Verträge mithin erheblich ist, führt

ebenfalls nicht zur Unzumutbarkeit einer Kündigung konkreter Vertragsverhältnisse für die Klägerin. Es handelt sich vielmehr um eine in der Natur der Sache liegende Problematik des Anbieters, welche dieser in seiner Kalkulation berücksichtigen muss. Unterlässt der Versorgungsträger eine dementsprechende Kalkulation, so kann die ihm daraus entstehende finanzielle Belastung nicht über die Begründung eines einseitigen Preisanpassungsrechts zu Lasten des Kunden aufgefangen werden.

Die Klägerin kann auch nicht nach der wohl überwundenen Lehre vom faktischen Vertragsverhältnis ein Preisanpassungsrecht für sich in Anspruch nehmen. Ein Vertragsverhältnis endet nicht infolge Zahlung geringerer Preise als von einer Vertragspartei gefordert mit der Folge, dass die Parteien durch schlüssiges Verhalten ein neues Vertragsverhältnis begründeten. Deshalb hat der Widerspruch eines Kunden gegen einseitige Preiserhöhungen auf den Bestand des laufenden Vertrags keine Auswirkungen, sondern er führt ggf. nur zur Weitergeltung der zunächst oder der vor Geltendmachung des Widerspruchs zuletzt geschuldeten Preise.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Parteien im Verlauf des Vertragsverhältnisses im Wege einer stillschweigenden Abrede ein einseitiges Preisbestimmungsrecht der Klägerin entsprechend § 315 BGB vereinbart hätten. Wenn der Beklagte etwaige Preisanpassungen zunächst nicht beanstandet haben sollte - insoweit fehlt es allerdings schon an entsprechendem Vortrag der Klägerin, da nicht erkennbar ist, wann das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien überhaupt zustande kam und ob und wie viele Preisanpassungen der Beklagte gegebenenfalls unbeanstandet hingenommen hätte -, so läge darin keine Erklärung des Beklagten, dass er der Klägerin zusätzliche Rechte einräumen wollte. Für die Begründung eines einseitigen Preisanpassungsrechts als einer einverständlichen Vertragsänderung wären vielmehr Willenserklärungen erforderlich, die ein auf Gestaltung von Rechtsverhältnissen gerichtetes Verhalten der Beteiligten voraussetzen. Die Bezahlung eines höheren als des ursprünglich vereinbarten Preises könnte danach allenfalls dann als Ausdruck eines Geschäftswillens auf Vereinbarung eines höheren Preises oder gar auf Begründung eines einseitigen Preisanpassungsrechts bewertet werden, wenn diese Problematik in irgendeiner Weise zuvor im Streit gestanden und deshalb ein Bewusstsein der Parteien bestanden hätte, dass die Geltendmachung einer Forderung bzw. deren Bezahlung Einfluss haben könnte auf den Inhalt des Vertragsgefüges. Dies war jedoch nicht der Fall: Letztlich beruht das beiderseitige Verhalten der Parteien auf einem gemeinsame Irrtum über die Reichweite von § 4 AVBGasV. Auch wenn daher beide Parteien den Vertrag teilweise anders lebten, als es seinem Inhalt entsprach, so vermochte dies den Inhalt des Vertrags nicht zu ändern.

3) Die Klägerin kann hinsichtlich des Zeitraums vor dem 01.04.2007 ein Recht zur einseitigen Preisanpassung auch nicht aus einer Einbeziehung von § 4 AVBGasV als allgemeiner Geschäftsbedingung herleiten.

Gelten die AVBGasV nicht unmittelbar, weil es sich um eine Versorgung im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit handelt, so steht es den Versorgern allerdings frei, die Regelungen als allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vertragsgrundlage zu machen. In diesem Fall bedarf es jedoch den Voraussetzungen einer wirksamen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis gemäß § 305 Abs. 2 BGB. Voraussetzung einer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis ist mithin, dass die Klägerin den Beklagten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, aber vor dem Zustandekommen des Vertrags auf ihren Willen zur Einbeziehung hingewiesen und sie dem Beklagten in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschafft haben müsste, vom Text der AVBGasV Kenntnis zu nehmen. Bereits die erstgenannte Voraussetzung liegt nicht vor. Es ist mangels Vorbringens der Klägerin zu den Umständen des Vertragsschlusses nicht ersichtlich, dass die Klägerin sich gegenüber dem Beklagten entsprechend geäußert hätte. Insbesondere gibt das auf die Fälle, in denen die Klägerin Hausanschlüsse erstellte, zugeschnittene Vorbringen der Klägerin hinsichtlich der Umstände des Vertragsschlusses mit dem Beklagten nichts her.

Sollte die Behauptung der Klägerin zutreffen, sie habe mit einer Vertragsbestätigung die AVBGasV übersandt, so wäre nicht ersichtlich, dass dies vor Vertragsabschluss erfolgte. Vertragsbestätigungen werden regelmäßig nach Vertragsabschluss übersandt. Erforderlich für eine Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch das Einverständnis des Kunden mit den Bedingungen, § 305 Abs. 2 BGB. Die nach Vertragsabschluss vorgenommene schweigende Entgegennahme der Leistung des Verwenders durch den Kunden drückt, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen mit einer Auftragsbestätigung versandt werden, regelmäßig keine solche Zustimmung mehr aus (vgl. BGH NJW 1988, 2106). Daran vermag der Charakter des Versorgungsvertrags als Dauerschuldverhältnis nichts zu ändern. Bei Dauerschuldverhältnissen ist zwar anerkannt, dass der Verwender von allgemeinen Geschäftsbedingungen diese nachträglich einbeziehen kann; hierfür bedarf es jedoch eines deutlichen Hinweises an den Vertragspartner, damit dessen beanstandungslosem Weiterbezug der Leistungen der Erklärungswert eines rechtsgeschäftlichen Einverständnisses beigemessen werden kann. Einen solchen Hinweis stellt die Angabe in der Vertragsbestätigung, es gälte die AVBGasV, nicht dar. Diesem Satz lässt sich lediglich die unzutreffende Rechtsauffassung der Klägerin entnehmen, die AVBGasV gälte unmittelbar auch für Sonderkundenverträge. Eine entsprechende Aussage in einer Vertragsbestätigung ist mithin nicht geeignet, dem Beklagten deutlich zu machen, der Entgegennahme der vertraglichen Leistung könne vertragsändernde Wirkung zukommen.

Da es mithin an einem Recht der Klägerin zur einseitigen Preisanpassung fehlte, ist unter Abzug der vom Beklagten erbrachten Zahlungen von der entstandenen Schuld keine Restforderung der Klägerin mehr ersichtlich. Auch wenn mangels Angabe von Vertragsdaten, insbesondere des Zeitpunktes des Vertragsbeginns letztlich offen geblieben ist, welche Preise der Beklagte überhaupt schuldete, kann der geschuldete Preis jedenfalls nur unterhalb des gezahlten liegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung (§511 ZPO) bestehen nicht. Insbesondere besitzt die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Die streitentscheidenden Fragen betreffen solche der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen in Versorgungsverträge und die Frage nach einer ergänzenden Vertragsauslegung. Welche Voraussetzungen an eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu stellen sind, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden. Die Frage nach ergänzender Vertragsauslegung ist jeweils nach dem Parteiverhalten im konkreten Einzelfall zu beurteilen und kann mithin keine grundsätzliche Bedeutung besitzen.

Der Streitwert beträgt bis 600,00 €.

Dr.

Ausgefertigt:

.....

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle